

**Abhandlungen zum deutschen und  
internationalen Arbeits- und Sozialrecht**

**Band 2**

# **ILO und EU**

**Zum Gebot der Berücksichtigung der Normen  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
bei der Auslegung des Unionsrechts**

**Von**

**Hendric Stolzenberg**



**Duncker & Humblot · Berlin**

HENDRIC STOLZENBERG

ILO und EU

Abhandlungen zum deutschen und  
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

Band 2

# ILO und EU

Zum Gebot der Berücksichtigung der Normen  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
bei der Auslegung des Unionsrechts

Von

Hendric Stolzenberg



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 30

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 2747-9021  
ISBN 978-3-428-18305-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-58305-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## **Vorwort**

Die vorliegende Dissertation ist während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem Lehrstuhl für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Bezüge des Arbeitsrechts bei Professor Dr. Bernd Waas angefertigt und im Wintersemester 2020/2021 von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen worden. Die Disputation fand am 19. November 2020 statt. Die im September 2019 eingereichte Fassung wurde für die Drucklegung überarbeitet und aktualisiert. Rechtsprechung und Literatur sind bis Ende Dezember 2020 berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden konnte daher die Entscheidung des EuGH v. 11. Februar 2021 in den verb. Rs. C-407/19 und C-471/19, auf welche zumindest an dieser Stelle noch ausdrücklich hingewiesen werden soll.

Professor Dr. Bernd Waas möchte ich für die Betreuung der Dissertation und dafür danken, dass ich an seinem Lehrstuhl das nationale, europäische und internationale Arbeitsrecht in seiner vollen Bandbreite kennenlernen durfte. Insbesondere danke ich ihm für die Ermöglichung der Teilnahme an einer Vielzahl von Konferenzen, die mir spannende Einblicke in die Arbeitsrechtswissenschaft gaben. Dank gebührt zudem Professor Dr. Manfred Weiss für die äußerst schnelle Erstellung des Zweitgutachtens sowie wertvolle Anmerkungen zu meiner Dissertation.

Von Herzen danke ich außerdem Irmela Dölle für ihren unerschütterlichen Beistand während der gesamten Promotionszeit. Besonderer Dank gilt meinen Eltern Kaya und Frank Stolzenberg. Mit großem Interesse begleiteten sie mich auf meinem Weg und bereiteten mir durch ihre bedingungslose Unterstützung eine sorgenfreie Studien- und Promotionszeit. Ihnen beiden ist diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im März 2021

*Hendric Stolzenberg*



# **Inhaltsübersicht**

<b>Einleitung</b> .....	27
A. Verbindungsmöglichkeiten für eine Reise nach Genf .....	27
B. Gang der Untersuchung .....	29
<i>Teil 1</i>	
<b>Die Normen der ILO</b>	32
A. Die Hintergründe der Entstehung und Entwicklung der ILO .....	32
I. Der Weg zur Gründung der ILO .....	32
II. Die ersten Jahre als produktive Normsetzungsphase .....	36
III. Die Erklärung von Philadelphia: Vorreiterrolle der ILO im internationalen Menschenrechtsschutz .....	37
IV. Tripartismus in Zeiten des Ost-West-Konflikts .....	39
V. Antworten auf die Globalisierung: Kernarbeitsnormen .....	42
VI. Erweiterte Agenda der ILO: die Centenary-Erklärung .....	47
B. Normsetzung .....	49
I. Normsetzungsverfahren .....	50
II. Beteiligung der EU an der Normsetzung .....	54
III. Beteiligung der europäischen Sozialpartner .....	63
C. Normbindung .....	65
I. Übereinkommen .....	65
II. Empfehlungen .....	72
III. Erklärungen .....	73
D. Überwachung der Einhaltung der Normen .....	76
I. Regelmäßige Kontrolle durch Überprüfung der Staatenberichte .....	76
II. Anlassbezogene Kontrollverfahren .....	94
III. Bewertung des Überwachungssystems .....	101
E. Norminterpretation .....	102
I. Interpretationsmethodik .....	102
II. Norminterpretoren .....	105
F. Fazit zu Teil 1 .....	169

*Teil 2*

<b>Kollidierende Vorgaben des ILO- und Unionsrechts</b>	171
A. Laval- und Viking-Line-Entscheidungen .....	173
I. Die Entscheidungen .....	173
II. Die Unvereinbarkeit mit ILO-Normen: Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses in den Bericht 2010–2013 .....	180
III. Jahrelanges Festhalten der EU an den Laval- und Viking-Line-Entscheidungen ..	183
IV. Bevorstehende Kollision: Die Holship-Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs vor dem EGMR .....	189
B. Bewältigung der griechischen Staatsschuldenkrisen .....	201
I. Die arbeitsrechtlichen Reformen in Griechenland auf Basis der Memoranda of Understanding .....	202
II. Schlussfolgerungen der Ausschüsse, Ergebnisse der High-Level-Mission .....	203
III. Erkenntnisse .....	209
C. Vereinbarkeit der FNV-Kunsten-Entscheidung mit völkerrechtlichen Vorgaben? .....	210
I. Die FNV-Kunsten-Entscheidung .....	210
II. Die Schlussfolgerungen der Überwachungsausschüsse der ILO .....	212
III. Erkenntnisse .....	213
D. Zwischenfazit und daraus resultierende Fragestellung .....	214

*Teil 3*

<b>Völkerrechtliche Bindung der EU an ILO-Normen</b>	215
A. Grundlagen: Institutionelle Beziehungen zwischen ILO und EU .....	215
I. Beobachterstatus der EU und Beziehungen der Kommission zur ILO .....	216
II. Beziehungen zu anderen Organen, Institutionen und Stellen der EU .....	219
III. Rolle der ILO bei der Entstehung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ..	220
B. Kraft Bindung an Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts .....	225
C. Kraft Beitritt zur ILO und anschließender Ratifizierung der Übereinkommen .....	228
I. Erfordernisse einer komplementären Mitgliedschaft auf völkerrechtlicher Ebene ..	228
II. Erfordernisse einer komplementären Mitgliedschaft auf EU-Ebene .....	232
D. Kraft Ratifizierung einzelner Übereinkommen ohne Beitritt zur ILO .....	237
E. Kraft völkerrechtlicher einseitiger Bindungserklärung .....	239
F. Kraft Funktionsnachfolge .....	240
I. Voraussetzungen einer Funktionsnachfolge nach der Rechtsprechung des EuGH ..	240
II. Völkerrechtliche Erwägungen .....	242
III. Keine Bindung der Union an die Übereinkommen der ILO kraft Funktionsnachfolge .....	245
G. Fazit zu Teil 3 .....	246

*Teil 4***Unionsrechtliche Mechanismen zur Berücksichtigung von ILO-Normen** 247

A. Transformation der Gewährleistungsinhalte von Übereinkommen . . . . .	247
I. SeearbeitsübereinkommensdurchführungsRL 2009/13/EG . . . . .	248
II. FischereiarbeitsbedingungenRL 2017/159/EU . . . . .	252
B. Keine Bindung, aber befristeter Vorrang von Übereinkommen nach Art. 351 AEUV .	253
I. Kein Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 351 Abs. 1 AEUV in den Van-Wesemael- und Höpfner-und-Elser-Entscheidungen . . . . .	255
II. „Relative Unwirksamkeit der Übertragung“: Stoeckel-, Levy- und Minne-Entscheidungen . . . . .	256
III. Vanitas-Absatz 2: Die Kommission/Österreich-Entscheidung . . . . .	259
IV. Regelungslücke für Übereinkommen, die Völker gewohnheitsrecht kodifizieren .	261
V. Zwischenfazit . . . . .	262
C. Gebot der Berücksichtigung der ILO-Normen im Rahmen der Auslegung der GRCh .	263
I. Anwendungsbereich der Charta . . . . .	263
II. Berücksichtigung der Normen der ILO . . . . .	271
III. Berücksichtigung der Spruchpraxis der zuständigen Ausschüsse . . . . .	283
IV. Parallele Normen: GRCh – ILO-Normen . . . . .	290
D. Gebot der Berücksichtigung der ILO-Normen bei der Bestimmung allgemeiner Rechtsgrundsätze . . . . .	292
I. Allgemeine Rechtsgrundsätze als eigene Rechtsquelle des Grundrechtsschutzes neben der GRCh . . . . .	292
II. ILO-Normen als Rechtserkenntnisquelle für allgemeine Grundsätze des Unionsrechts . . . . .	294
E. Gebot der Berücksichtigung von ILO-Normen aufgrund von Bezugnahmen in Verordnungen . . . . .	295
I. Allgemeines-Präferenzsystem-VO 978/2012 . . . . .	296
II. AntidumpingVO 2016/1036 und AntisubventionsVO 2016/1037 . . . . .	298
III. Europäische ArbeitsbehördenVO 2019/1149 . . . . .	300
IV. Nachhaltige Investitions-Rahmen-VO 2020/852 . . . . .	301
F. Berücksichtigung wegen Bezugnahmen auf ILO-Normen in Richtlinien . . . . .	302
I. Durch EuGH und Generalanwälte berücksichtigte Bezugnahmen . . . . .	303
II. Bislang nicht berücksichtigte Bezugnahmen in Richtlinien . . . . .	351
G. Fazit zu Teil 4 und Ausblick . . . . .	369

*Teil 5***Vom Gebot der Berücksichtigung der Normen der ILO zu ihrer tatsächlichen  
    Berücksichtigung** 371

A. Steigerung der Sichtbarkeit der Bezüge der ILO-Normen zum Unionsrecht . . . . .	371
I. Maßnahmen der ILO . . . . .	372
II. Maßnahmen der EU . . . . .	374

<b>B. Sicherstellung der Berücksichtigung der ILO-Normen und Spruchpraxis in Verfahren vor dem EuGH .....</b>	<b>377</b>
I. Konkretisierung der Verfahrensordnung des EuGH: Aufarbeitung der völkerrechtlichen Vorgaben durch den Generalanwalt .....	377
II. Vorlagefragen mit Verweisen auf Arbeitsvölkerrecht .....	378
III. Einholung von Gutachten des Internationalen Arbeitsamts .....	379
<b>Gesamtfazit .....</b>	<b>380</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>383</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>415</b>

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung .....</b>	27
A. Verbindungsmöglichkeiten für eine Reise nach Genf .....	27
B. Gang der Untersuchung .....	29
 <i>Teil 1</i>	
<b>Die Normen der ILO .....</b>	32
A. Die Hintergründe der Entstehung und Entwicklung der ILO .....	32
I. Der Weg zur Gründung der ILO .....	32
II. Die ersten Jahre als produktive Normsetzungsphase .....	36
III. Die Erklärung von Philadelphia: Vorreiterrolle der ILO im internationalen Menschenrechtsschutz .....	37
IV. Tripartismus in Zeiten des Ost-West-Konflikts .....	39
V. Antworten auf die Globalisierung: Kernarbeitsnormen .....	42
VI. Erweiterte Agenda der ILO: die Centenary-Erklärung .....	47
B. Normsetzung .....	49
I. Normsetzungsverfahren .....	50
1. Verabschiedung von Übereinkommen .....	50
a) Double-discussion procedure als Regelfall .....	51
b) Single-discussion procedure in besonders dringenden Fällen .....	54
2. Verabschiedung von Empfehlungen .....	54
II. Beteiligung der EU an der Normsetzung .....	54
1. Anfänglicher Disput über die Rolle der Kommission bei der Normsetzung der ILO .....	55
2. EuGH-Gutachten Nr. 2/91 .....	56
3. Folge: Gemeinsames Auftreten der EU-Mitgliedstaaten und -Organe .....	57
4. Aktuelle Beispiele der Einflussnahme der EU auf die Normsetzung der ILO .....	59
5. Zwischenfazit und Ausblick .....	62
III. Beteiligung der europäischen Sozialpartner .....	63

C. Normbindung .....	65
I. Übereinkommen .....	65
1. Inkrafttreten von Übereinkommen, Notwendigkeit und Verfahren der Ratifizierung .....	65
2. Rechtsnatur der Übereinkommen .....	65
a) Keine „internationalen Gesetze“ .....	66
b) Kein internationales Recht sui generis .....	67
c) Einordnung als völkerrechtliche Verträge .....	68
3. Beendigung der Bindung von Übereinkommen .....	69
a) Ablösung durch aktuellere Übereinkommen .....	69
b) Kündigung eines Übereinkommens .....	69
c) Außerkraftsetzung und Aufhebung von Übereinkommen .....	70
4. Zeitgemäße, Interim-Status- und veraltete Übereinkommen .....	71
II. Empfehlungen .....	72
III. Erklärungen .....	73
D. Überwachung der Einhaltung der Normen .....	76
I. Regelmäßige Kontrolle durch Überprüfung der Staatenberichte .....	76
1. Überprüfung durch den Sachverständigenausschuss .....	77
a) Entwicklung des Sachverständigenausschusses .....	78
aa) 1926–1939: Einrichtung des Sachverständigenausschusses und erste Erfolge .....	78
bb) 1944–1961: Erweiterung des Mandats .....	80
cc) 1962–1989: Stärkung der Beteiligungsrechte der Sozialpartner und Überprüfung der praktischen Umsetzung der Übereinkommen .....	81
dd) 1990–2012: Anpassung der Methodik an die Neuausrichtung der ILO im Kontext der Globalisierung .....	83
ee) 2012 bis heute: Überlegungen zur weiteren Verbesserung des Überwachungsmechanismus .....	83
b) Die veröffentlichten Berichte .....	86
c) Formen der Anmerkungen des Sachverständigenausschusses .....	87
2. Normenanwendungsausschuss als politisches Follow-up-Verfahren .....	89
a) Mandat des Normenanwendungsausschusses .....	89
b) Formen der Anmerkungen des Normenanwendungsausschusses .....	90
aa) Liste der 24 Fälle gravierender Verstöße .....	91
bb) Special paragraphs .....	91
cc) Überlegungen zur Reform .....	92
c) Kein Rangverhältnis zwischen Sachverständigenausschuss und Normenanwendungsausschuss .....	93
II. Anlassbezogene Kontrollverfahren .....	94
1. Beschwerdeverfahren nach Art. 24 f. ILO-Verfassung .....	95

2. Klageverfahren nach Art. 26 ff. ILO-Verfassung .....	97
3. Spezielles Verfahren bei Verstößen gegen die Vereinigungsfreiheit .....	99
III. Bewertung des Überwachungssystems .....	101
E. Norminterpretation .....	102
I. Interpretationsmethodik .....	102
1. Auslegung anhand der Vorgaben der WVK .....	102
2. Einheitliche Interpretation ohne die Beachtung nationaler Besonderheiten ..	104
II. Norminterpretoren .....	105
1. Internationaler Gerichtshof .....	106
a) Unbestrittene Verbindlichkeit der Auslegung des IGH .....	106
b) Keine Anrufung des IGH zur Klärung des Gewährleistungsgehalts von Art. 3 Übereinkommen Nr. 87 oder der Reichweite des Mandats des Sachverständigenausschusses .....	107
2. Internes Gericht für Auslegungsstreitigkeiten .....	111
a) Derzeitige Überlegungen zur Aktivierung von Art. 37 Abs. 2 ILO-Verfassung .....	112
b) Einrichtung als ständiges Gericht oder Ad-hoc-Gericht .....	113
c) Einsetzung des ILO-internen Gerichts als Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Normüberwachungsverfahrens .....	115
3. Internationale Arbeitskonferenz .....	115
4. Normanwendungsausschuss .....	117
5. Verwaltungsrat .....	117
6. Internationales Arbeitsamt .....	117
7. Sachverständigenausschuss .....	118
a) Historische Entwicklung .....	119
aa) Enge Mandatierung in den 1930er Jahren .....	119
bb) Allgemeine Akzeptanz der Spruchpraxis bis 1989 .....	120
cc) Vorboten des Konflikts im Zeitraum 1989–1996 .....	123
dd) Eskalation des Konflikts auf der IAK 2012 .....	127
ee) Wiederannäherungen .....	128
ff) Weitestgehende Beilegung des Konflikts durch gemeinsame Erklärung der Sozialpartner .....	130
b) Mandat zur Überwachung umfasst Mandat zur Auslegung der Übereinkommen .....	133
c) Bindungswirkung der Spruchpraxis .....	134
aa) Keine generelle Verbindlichkeit aufgrund einer institutionell-rechtlichen Regel .....	134
(1) Eindeutige Zuweisung des Rechts zur verbindlichen Auslegung an den IGH oder ein internes Gericht .....	134
(2) Keine weitergehenden Rechte als die des Verwaltungsrats .....	135

(3) „Feststehende Übung“ i. S. v. Art. 5 WVK i. V. m. Art. 2 Abs. 1 lit. j) WVK-IO spricht für Unverbindlichkeit .....	135
(4) Vergleich mit anderen Menschenrechtsausschüssen .....	137
bb) Berücksichtigung der Spruchpraxis bei der Auslegung einzelner Über- einkommen als „spätere Übung“, Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVK .....	137
(1) Berücksichtigung einer späteren Übung im Bereich des Menschen- rechtsschutzes anerkannt .....	138
(2) Tatbestandsvoraussetzungen der ergänzenden Auslegungsregel des Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVK .....	139
(a) „Bei der Anwendung des Vertrags“ .....	140
(b) „Spätere Übung“ .....	140
(c) Maßgebliche Parteien für die Bestimmung einer „Übereinstim- mung“ .....	140
(d) Bestehen einer „Übereinstimmung“ .....	142
(aa) Zustimmung als Schweigen in Ausnahmefällen anerkannt .....	142
(bb) Gegenausnahme: Keine Annahme einer Zustimmung bei Schweigen zu Bemerkungen internationaler Überwachungs- ausschüsse .....	143
(cc) Folge: Feststellung der Zustimmung allein anhand der Äu- ßerungen der Vertreter der Regierungs-, Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern .....	144
(dd) Notwendigkeit einer Übereinstimmung über die Beantwor- tung der konkrete Frage .....	144
(3) Kein Verstoß gegen Art. 37 ILO-Verfassung .....	145
d) Zwischenfazit und Einordnung des Ergebnisses .....	145
8. Ausschuss für Vereinigungsfreiheit .....	146
a) Sammlung und Abstrahierung der Entscheidungen zu Spruchpraxis in der compilation of decisions .....	146
b) Bindungswirkung der Spruchpraxis .....	147
9. Praktische Bedeutsamkeit der Spruchpraxis .....	148
a) Rezeption durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte .....	149
aa) Vereinzelte Rezeptionen zwischen 1983 und 2005: Van der Mussele, Sidabras, Wilson, Tüm Haber Sen und weitere .....	149
bb) Evolutiv-völkerrechtsfreundliche Auslegungsmethodik seit Demir und Baykara .....	150
(1) „Zusammenführung“ bekannter Auslegungsmethodik .....	150
(2) Bindung der Mehrheit der Mitgliedstaaten der EMRK genügt .....	152
(3) Berücksichtigung der Spruchpraxis .....	154
cc) Rezeption der ILO-Normen und Spruchpraxis als ständige Rechtspre- chung: Enerji Yapı-Yol Sen, Kiyutin, Palomo Sanchez, Stummer, Gra- ziani-Weiss, Tymoshenko .....	155

dd) „Selektive“ Anwendung der evolutiv-völkerrechtsfreundlichen Auslegungsmethodik .....	156
(1) Keine Auseinandersetzung mit der Spruchpraxis etwa in HLS, K.M.C., Icelandic Association of Academics und Barbulsecu .....	156
(2) Ausdrückliche Abweichung in RMT .....	158
ee) „Abweichung nach oben“ weiterhin möglich: Matelly und Adefdromil .....	159
ff) Rezeption von Übereinkommen (Béláné Nagy, Chowdury, Acar) und Spruchpraxis (Manole, Ognevenko, S.M.) weiterhin Teil der Auslegungsmethodik des EGMR .....	160
gg) Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit als internationale Untersuchungsinstanz im Sinne von Art. 35 Abs. 2 lit. b) EMRK .....	163
hh) Zwischenfazit .....	164
b) Rezeption von ILO-Spruchpraxis durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte .....	164
c) Rezeption durch nationale (Verfassungs-)Gerichte .....	167
aa) Rezeption der Spruchpraxis durch den kanadischen Obersten Gerichtshof .....	167
bb) Rezeption der Spruchpraxis durch das Südafrikanische Verfassungsgericht am Beispiel der Tarifeinheit .....	168
F. Fazit zu Teil 1 .....	169

## Teil 2

### **Kollidierende Vorgaben des ILO- und Unionsrechts**

A. Laval- und Viking-Line-Entscheidungen .....	173
I. Die Entscheidungen .....	173
1. Das Nordische Korporatismus-Modell .....	173
2. Der Laval-Sachverhalt .....	175
3. Der Viking-Line-Sachverhalt .....	176
4. Begründung des EuGH .....	177
5. Auswirkungen der Entscheidungen .....	178
II. Die Unvereinbarkeit mit ILO-Normen: Schlussfolgerungen des Sachverständigenausschusses in den Bericht 2010–2013 .....	180
1. BALPA-Fall .....	180
2. Gesetzesänderungen in Schweden (Lex Laval) und Entscheidung des Arbeitsdomstolen .....	181
III. Jahrelanges Festhalten der EU an den Laval- und Viking-Line-Entscheidungen .....	183
1. Bewusstsein der Unvereinbarkeit: Rezeption der ILO-Spruchpraxis in der Begründung des Monti-II-Verordnungsentwurfs .....	183
2. Bestätigung der Laval/Viking Line-Linie in der Fonnship-Entscheidung .....	184

3. Die Mitteilung „Aviation: Open and connected Europe“ der Europäischen Kommission .....	186
4. Völkerrechtskonformität aufgrund der Reform der EntsendeRL weitestgehend hergestellt .....	187
<b>IV. Bevorstehende Kollision: Die Holship-Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs vor dem EGMR .....</b>	<b>189</b>
1. Einleitender Exkurs: Übereinkommen Nr. 137 und die Rechtsprechung des EuGH zur Hafenarbeit .....	190
2. Der Holship-Sachverhalt .....	194
3. Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs und des norwegischen Obersten Gerichtshofs .....	195
4. Bisher neutrale Haltung des Sachverständigenausschusses zu potentiellen Verstößen gegen Übereinkommen Nr. 137 .....	197
5. Verfahren vor dem EGMR und Aufeinandertreffen der Viking-Line- und Laval-Rechtsprechung mit den Demir und Baykara-Grundsätzen .....	199
<b>B. Bewältigung der griechischen Staatsschuldenkrisen .....</b>	<b>201</b>
I. Die arbeitsrechtlichen Reformen in Griechenland auf Basis der Memoranda of Understanding .....	202
II. Schlussfolgerungen der Ausschüsse, Ergebnisse der High-Level-Mission .....	203
1. 2011: Aufnahme in die Liste der gravierendsten Verletzungen durch den Normanwendungsausschuss .....	203
2. 2011: Bericht der High-Level-Mission .....	204
3. 2012: Schlussfolgerungen des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit im Verfahren Nr. 2820 .....	205
4. 2012–2014: Bericht des Sachverständigenausschusses .....	206
5. 2015–2020: Kein Verweis auf Auflagen der Troika trotz neuem Memorandum of Understanding .....	207
III. Erkenntnisse .....	209
<b>C. Vereinbarkeit der FNV-Kunsten-Entscheidung mit völkerrechtlichen Vorgaben? .....</b>	<b>210</b>
I. Die FNV-Kunsten-Entscheidung .....	210
II. Die Schlussfolgerungen der Überwachungsausschüsse der ILO .....	212
1. Keine Annahme eines Verstoßes durch den Sachverständigenausschuss .....	212
2. Geteilte Meinungen im Normanwendungsausschuss über das Vorliegen eines Verstoßes .....	213
III. Erkenntnisse .....	213
<b>D. Zwischenfazit und daraus resultierende Fragestellung .....</b>	<b>214</b>

*Teil 3***Völkerrechtliche Bindung der EU an ILO-Normen** 215

A. Grundlagen: Institutionelle Beziehungen zwischen ILO und EU .....	215
I. Beobachterstatus der EU und Beziehungen der Kommission zur ILO .....	216
II. Beziehungen zu anderen Organen, Institutionen und Stellen der EU .....	219
III. Rolle der ILO bei der Entstehung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ..	220
1. Französische Forderungen nach Harmonisierung des Arbeits- und Sozialrechts	220
2. Die erste europäische Regionalkonferenz der ILO .....	221
3. Der Ohlin-Bericht .....	222
4. Auswirkungen des Ohlin-Berichts auf den Inhalt des EWG-Vertrags .....	223
B. Kraft Bindung an Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts .....	225
C. Kraft Beitritt zur ILO und anschließender Ratifizierung der Übereinkommen .....	228
I. Erfordernisse einer komplementären Mitgliedschaft auf völkerrechtlicher Ebene	228
1. Problematische Steigerung des Einflusses der EU? .....	230
2. Gefahr der Bindung der EU-Mitgliedstaaten gegen ihren Willen .....	230
3. Notwendigkeit gesteigerter Beteiligung europäischer Sozialpartner .....	231
4. Zwischenfazit .....	232
II. Erfordernisse einer komplementären Mitgliedschaft auf EU-Ebene .....	232
1. Implizite geteilte auswärtige Kompetenz für das Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts .....	233
2. Kein Entgegenstehen des Streitbeilegungs- und Auslegungsmonopols des EuGH .....	235
D. Kraft Ratifizierung einzelner Übereinkommen ohne Beitritt zur ILO .....	237
E. Kraft völkerrechtlicher einseitiger Bindungserklärung .....	239
F. Kraft Funktionsnachfolge .....	240
I. Voraussetzungen einer Funktionsnachfolge nach der Rechtsprechung des EuGH	240
II. Völkerrechtliche Erwägungen .....	242
1. Übertragung der Regeln zur Staatensukzession .....	243
2. Treu und Glauben (Hypothekentheorie) .....	244
3. Funktionsnachfolge als eigener Rechtssatz .....	245
III. Keine Bindung der Union an die Übereinkommen der ILO kraft Funktionsnach- folge .....	245
G. Fazit zu Teil 3 .....	246

*Teil 4*

<b>Unionsrechtliche Mechanismen zur Berücksichtigung von ILO-Normen</b>	<b>247</b>
A. Transformation der Gewährleistungsinhalte von Übereinkommen . . . . .	247
I. SeearbeitsübereinkommensdurchführungsRL 2009/13/EG . . . . .	248
1. Übertragung des Inhalts des Seearbeitsübereinkommens . . . . .	248
2. Übernahme der Änderungen der Codes des Seearbeitsübereinkommens . . . . .	251
II. FischereiarbeitsbedingungenRL 2017/159/EU . . . . .	252
B. Keine Bindung, aber befristeter Vorrang von Übereinkommen nach Art. 351 AEUV	253
I. Kein Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 351 Abs. 1 AEUV in den Van-Wesemael- und Höpfner-und-Elser-Entscheidungen . . . . .	255
II. „Relative Unwirksamkeit der Übertragung“: Stoeckel-, Levy- und Minne-Entscheidungen . . . . .	256
1. Auseinandersetzung mit Übereinkommen Nr. 89 durch den Generalanwalt und den EuGH . . . . .	256
2. Konsistenz der Schlussanträge mit der Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses . . . . .	258
3. Rechtsfolge: Vorläufiger Vorrang der ILO-Übereinkommen . . . . .	258
III. Vanitas-Absatz 2: Die Kommission/Österreich-Entscheidung . . . . .	259
1. Rechtsfolge: Pflicht zur Kündigung eines Übereinkommens bei Unvereinbarkeit mit Unionsrecht . . . . .	259
2. Auflösung der Problematik in der ILO . . . . .	260
3. Befristung des Vorrangs auf höchstens 10 Jahre und 364 Tage . . . . .	261
IV. Regelungslücke für Übereinkommen, die Völkergewohnheitsrecht kodifizieren . . . . .	261
V. Zwischenfazit . . . . .	262
C. Gebot der Berücksichtigung der ILO-Normen im Rahmen der Auslegung der GRCh	263
I. Anwendungsbereich der Charta . . . . .	263
1. „Keine Erweiterung der Kompetenzen“ . . . . .	263
2. Verpflichtete . . . . .	263
a) Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union . . . . .	264
b) Mitgliedstaaten „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“	266
aa) Weite Auslegung des Begriffs der Durchführung in Åkerberg Fransson, Alemo-Herron und Asklepios . . . . .	267
bb) Engere Auslegung des Begriffs in Iida, Siragusa, Hernández und weiteren Entscheidungen . . . . .	269
II. Berücksichtigung der Normen der ILO . . . . .	271
1. Gebot der Berücksichtigung, Art. 53 GRCh . . . . .	272
a) Berücksichtigungsgebot als wichtigste Rechtsfolge . . . . .	272
b) Inhalt des Berücksichtigungsgebots . . . . .	274

c) Berücksichtigungsgebot aus Art. 53 GRCh nur für ILO-Verfassungsprinzipien und gewisse Übereinkommen .....	275
aa) Anlehnung an das Mehrheitsprinzip des EGMR nicht überzeugend .....	276
bb) Abstellen auf Ratifizierung der Übereinkommen .....	276
cc) Abstellen auf Beteiligung der Mitgliedstaaten am Abschluss der Übereinkommen und Empfehlungen .....	277
dd) Kombination der Ansätze maßgeblich .....	277
2. Gebot der Berücksichtigung im Rahmen des Befolgsgebots nach Art. 52 Abs. 3 S. 1 GRCh .....	279
3. Allgemeiner Rechtsgrundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung .....	281
4. Auslegung der Grundrechtecharta im Lichte der Sekundärrechtsakte und deren Erwägungsgründe .....	282
5. Zwischenfazit .....	283
III. Berücksichtigung der Spruchpraxis der zuständigen Ausschüsse .....	283
1. Die Grant-Entscheidung zur Berücksichtigung von Spruchkörpern internationaler Organisationen .....	284
a) Ablehnung der Spruchpraxis des UN-Ausschusses für Menschenrechte zur Auslegung von Art. 28 IPbpR .....	285
b) Folgerung abstrakter Kriterien für Berücksichtigung von Spruchpraxis .....	286
c) Weitere Entscheidungen mit Bezügen zu Schlussfolgerungen internationaler Menschenrechtsausschüsse .....	288
2. Zwischenfazit .....	289
IV. Parallele Normen: GRCh – ILO-Normen .....	290
D. Gebot der Berücksichtigung der ILO-Normen bei der Bestimmung allgemeiner Rechtsgrundsätze .....	292
I. Allgemeine Rechtsgrundsätze als eigene Rechtsquelle des Grundrechtsschutzes neben der GRCh .....	292
II. ILO-Normen als Rechtserkenntnisquelle für allgemeine Grundsätze des Unionsrechts .....	294
E. Gebot der Berücksichtigung von ILO-Normen aufgrund von Bezugnahmen in Verordnungen .....	295
I. Allgemeines-Präferenzsystem-VO 978/2012 .....	296
1. Bezugnahmen der APS-Verordnung auf die acht Kernarbeitsübereinkommen .....	296
2. Auswirkungen auf die Auslegung der Bezugnahmen in arbeitsrechtlichen Richtlinien und anderen Rechtsakten .....	297
II. AntidumpingVO 2016/1036 und AntisubventionsVO 2016/1037 .....	298
III. Europäische ArbeitsbehördenVO 2019/1149 .....	300
IV. Nachhaltige Investitions-Rahmen-VO 2020/852 .....	301

F. Berücksichtigung wegen Bezugnahmen auf ILO-Normen in Richtlinien . . . . .	302
I. Durch EuGH und Generalanwälte berücksichtigte Bezugnahmen . . . . .	303
1. Gleichbehandlungs-Rahmen-RL 2000/78/EG und weiterer primär- und sekundärrechtlicher Diskriminierungsschutz . . . . .	304
a) Die einschlägigen Übereinkommen und Empfehlungen der ILO . . . . .	305
aa) Diskriminierung wegen des Geschlechts . . . . .	305
bb) Diskriminierungen wegen anderer Merkmale . . . . .	306
b) Entscheidungen zur Auslegung von RL 2000/78/EG mit ausdrücklicher Rezeption von ILO-Normen . . . . .	307
aa) Marschall-Entscheidung . . . . .	307
(1) Rezeption in den Schlussanträgen . . . . .	307
(2) Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses . . . . .	307
(3) Keine Rezeption in der Entscheidung des EuGH . . . . .	309
bb) Egenberger- und I.R.-Entscheidungen . . . . .	309
cc) Rezeption von EuGH-Entscheidungen zur Auslegung der RL 2000/78/EG durch den Sachverständigenausschuss . . . . .	311
c) Rezeption von ILO-Normen trotz fehlendem Verweises in Art. 157 AEUV, der Arbeitnehmer-Gleichbehandlungs-RL 2006/54/EG und der TeilzeitRL 97/81/EG . . . . .	311
aa) Defrenne-I-Entscheidung . . . . .	312
(1) Rezeption in den Schlussanträgen . . . . .	312
(2) Keine Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses . . . . .	313
(3) Entscheidung des EuGH . . . . .	314
bb) Sabbatini-Bertoni-Entscheidung . . . . .	314
(1) Rezeption in den Schlussanträgen . . . . .	314
(2) Keine Rezeption in der Entscheidung . . . . .	315
cc) Defrenne-II-Entscheidung . . . . .	315
(1) Rezeption in den Schlussanträgen . . . . .	316
(2) Keine Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses möglich . . . . .	316
(3) Rezeption in der Entscheidung des EuGH . . . . .	316
dd) Defrenne-III-Entscheidung . . . . .	317
ee) Macarthys-Entscheidung . . . . .	319
ff) Voß-Entscheidung . . . . .	319
2. ArbeitszeitRL 2003/88/EG . . . . .	321
a) Die einschlägigen Übereinkommen und Empfehlungen der ILO . . . . .	322
b) Die Bezugnahme auf die ILO-Normen in Erwägungsgrund Nr. 6 der Richtlinie . . . . .	323
aa) Reichweite des Verweises . . . . .	323
bb) Auslegung des Verweises . . . . .	324

c) Bezahlter Jahresurlaubsanspruch .....	325
aa) FNV-Entscheidung .....	325
(1) Rezeption in den Schlussanträgen .....	325
(2) Einschlägige Spruchpraxis .....	326
(3) Keine Rezeption in der Entscheidung des EuGH .....	326
bb) Schultz-Hoff-Entscheidung .....	327
(1) Die deutschen Gerichte und das Übereinkommen Nr. 132 .....	327
(2) Rezeption in den Schlussanträgen .....	328
(3) Einschlägige Spruchpraxis zum Zeitpunkt der Entscheidung .....	329
(4) Rezeption in der Entscheidung des EuGH .....	331
(5) Exkurs: Rezeption der EuGH-Entscheidung durch den Sachverständigenausschuss .....	331
cc) KHS-Entscheidung .....	332
(1) Rezeption in den Schlussanträgen .....	333
(2) Keine ergiebige Spruchpraxis des Sachverständigenausschusses zur achtzehnmonatigen Begrenzung bei Krankheit .....	334
(3) Rezeption in der Entscheidung des EuGH .....	334
(4) Exkurs: Rezeption der EuGH-Entscheidung durch den Sachverständigenausschuss .....	335
dd) Williams-Entscheidung .....	336
(1) Rezeption in den Schlussanträgen .....	336
(2) Keine ergiebige Spruchpraxis zur Berechnung des Urlaubsentgeltsanspruches .....	337
(3) Keine Rezeption in der Entscheidung des EuGH .....	338
ee) King-Entscheidung .....	338
(1) Rezeption in den Schlussanträgen .....	339
(2) Keine ergiebige Spruchpraxis zur achtzehnmonatigen Befristung bei fehlender Regelung und Möglichkeit den Urlaub zuvor zu nehmen .....	339
(3) Rezeption in der Entscheidung des EuGH .....	339
ff) Dicu-Entscheidung .....	341
(1) Schlussanträge des Generalanwalts .....	341
(2) Keine ergiebige Spruchpraxis zum Verfall des Urlaubs bei Elternzeit .....	341
(3) Rezeption in der Entscheidung des EuGH .....	342
gg) Bauer- und Shimizu-Entscheidungen .....	342
d) Mindestruhezeiten und wöchentliche Höchstarbeitszeiten – Simap-Entscheidung .....	344
aa) Rezeption in den Schlussanträgen .....	345
bb) Zum Zeitpunkt der Entscheidung keine ergiebige Spruchpraxis zur Einordnung von Bereitschaftszeiten .....	345
cc) Keine Rezeption in der Entscheidung des EuGH .....	346

dd) Exkurs: Rezeption der EuGH-Entscheidung durch den Sachverständigenausschuss . . . . .	347
3. Bewertung der bisherigen Rezeptionspraxis des EuGH und der Generalanwälte	349
a) Einordnung der bisherigen Rezeptionspraxis . . . . .	349
b) Konsistenz der Rezeptionspraxis des EuGH mit der Spruchpraxis der ILO-Ausschüsse . . . . .	350
II. Bislang nicht berücksichtigte Bezugnahmen in Richtlinien . . . . .	351
1. JugendarbeitsschutzRL 94/33/EG . . . . .	352
2. Erneuerbare-Energien-RL 2009/28/EG und Otto-und-Dieselkraftstoffe-Qualitäts-RL 98/70/EG . . . . .	353
3. RL 2011/36/EU zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels . . . . .	355
4. EU-Offshore-Erdöl-und Erdgasaktivitäten-RL 2013/30/EU . . . . .	356
5. Öffentliche-Auftragsvergabe-RL 2014/24/EU, SektorenRL 2014/25/EU und KonzessionsRL 2014/23/EU . . . . .	357
a) Konformität der Vergaberichtlinien mit Übereinkommen Nr. 94 . . . . .	357
b) Kollision der Grundfreiheiten mit Übereinkommen Nr. 94 im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge – Rüffert-Entscheidung . . . . .	358
aa) Kollision mit Übereinkommen Nr. 94 . . . . .	361
bb) Spruchpraxis vor der Entscheidung Rüffert . . . . .	361
cc) Spruchpraxis nach der Entscheidung Rüffert . . . . .	363
dd) Weitere Folgen . . . . .	364
6. CSR-Reporting-RL 2014/95/EU zur Änderung der BilanzRL 2013/34/EU . . . . .	365
a) Inhalt der Richtlinie . . . . .	365
b) Bezugnahmen auf ILO-Normen . . . . .	366
c) Bewertung . . . . .	367
7. Zwischenfazit zu bisher unberücksichtigten Bezugnahmen . . . . .	368
G. Fazit zu Teil 4 und Ausblick . . . . .	369

### *Teil 5*

<b>Vom Gebot der Berücksichtigung der Normen der ILO zu ihrer tatsächlichen Berücksichtigung</b>	371
A. Steigerung der Sichtbarkeit der Bezüge der ILO-Normen zum Unionsrecht . . . . .	371
I. Maßnahmen der ILO . . . . .	372
1. Verbesserte Auffindbarkeit der Normen und Spruchpraxis der ILO . . . . .	372
2. General survey zu den Bezügen inter- und supranationalen Rechts zu den Normen der ILO . . . . .	372
3. Regelmäßige Fortbildung der EuGH-Référendaires auf dem Gebiet des Arbeitsvölkerrechts . . . . .	373

II. Maßnahmen der EU .....	374
1. Zweite offizielle Erläuterungen der GRCh mit Verweisen auf die völkerrechtlichen Rechtskenntnisquellen .....	374
2. Bezugnahmen auf ILO-Normen in neuen Sekundärrechtsakten .....	375
B. Sicherstellung der Berücksichtigung der ILO-Normen und Spruchpraxis in Verfahren vor dem EuGH .....	377
I. Konkretisierung der Verfahrensordnung des EuGH: Aufarbeitung der völkerrechtlichen Vorgaben durch den Generalanwalt .....	377
II. Vorlagefragen mit Verweisen auf Arbeitsvölkerrecht .....	378
III. Einholung von Gutachten des Internationalen Arbeitsamts .....	379
<b>Gesamtfazit .....</b>	<b>380</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>383</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>415</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
BALPA	British Airways Pilots' Association
CGT	Confédération générale du travail
ECOSOC	UN-Wirtschafts- und Sozialrat
ECSR	Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
ESC	Europäische Sozialcharta
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ETUC	Europäischer Gewerkschaftsbund
GO-IAK	Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz
GRULAC	Latin American and Caribbean Group
IAA	Internationales Arbeitsamt
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAK	Internationale Arbeitskonferenz
IALL	Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz
ICERD	UN-Rassendiskriminierungskonvention
IJCLLR	International Journal of Comparative Labour Law and Industrial Relations
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IOE	International Organisation of Employers
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ITF	International Transport Workers' Federation
ITUC	International Trade Union Confederation
MPEIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
RMT	National Union of Rail, Maritime and Transport Workers
SDG	Sustainable Development Goals
SRM	Standard Review Mechanism
SRM-TWG	Standard Review Mechanism Tripartite Working Group
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
WKStV	Wiener Konvention zur StaatenNachfolge in Verträgen
WTFU	World Federation of Trade Unions
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
WVK-IO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen

## **Einleitung**

### **A. Verbindungsmöglichkeiten für eine Reise nach Genf**

Bei der Planung einer arbeitsrechtlichen Reise nach Genf stehen mehrere Routen zur Auswahl, gleich ob die Fahrt in Brüssel (Rechtsetzung) oder Luxemburg (Rechtsprechung) beginnt. Besonders komfortabel reist es sich auf den völkerrechtlichen Direktverbindungen. Diese sind bislang allerdings nur rudimentär ausgebaut und spielen in der Streckenplanung nach wie vor eine nur eine untergeordnete Rolle. Insbesondere zeichnet sich ein Beitritt der EU zum Verkehrsverbund der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, im Folgenden ILO) derzeit nicht ab.<sup>1</sup> Wichtiger als die völkerrechtlichen Verbindungen dürften für Pendler des Arbeitsrechts ohnehin die unionsrechtlichen Vorgaben sein. Eine der kürzesten Verbindungen in die völkerrechtlichen Höhen Genfs führt überraschenderweise über das Meer. So wurden zwei Übereinkommen der ILO auf dem Gebiet des Seearbeitsrechts bereits in unionsrechtliche Richtlinien übernommen.<sup>2</sup> Doch auch die Verbindungen vom Festland werden stetig ausgebaut. So stellt die Grundrechtecharta-Magistrale, die das gesamte europäische Netz durchzieht (vgl. Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRCh), eine wichtige Verbindung nach Genf sicher.<sup>3</sup> Daneben sind andere Routen, etwa die der Erwägungsgründe von Richtlinien, bekannt und wurden von Luxemburg aus mehrfach genutzt. Sollten Sie von Luxemburg reisen, empfiehlt sich zudem ein Zwischenhalt in Straßburg. Der Streckenabschnitt von Luxemburg nach Straßburg gehört zu den Klassikern des europäischen Schienennetzes, während Straßburg-Genf ab dem 12. November 2008 zu einem High-speed-Abschnitt ausgebaut wurde. Bekanntermaßen orientiert sich der EuGH bei der Bestimmung des Gewährleistungsinhalts der Unionsgrundrechte an der Rechtsprechung des EGMR. Der EGMR greift wiederum auf die Spruchpraxis internationaler Überwachungsausschüsse zurück.<sup>4</sup>

Die Verbindungen zwischen Brüssel und Genf sind älter, als man annehmen könnte. Bekanntermaßen wurde das europäische Streckennetz mit den Römischen Verträgen vor 61 Jahren in Betrieb genommen. Bei der Frage, ob dieses Netz auch die arbeitsrechtliche Bestimmungen beinhalten sollte, wurden Experten aus Genf (die

---

<sup>1</sup> Hierzu unter Teil 3 C.

<sup>2</sup> Hierzu unter Teil 4 A.

<sup>3</sup> Hierzu unter Teil 4 C.

<sup>4</sup> Zur Rezeptionspraxis des EGMR in der Demir und Baykara-Entscheidung unter Teil 1 E. II. 9. a).

Ohlin-Kommission) eingebunden. Diese trafen die folgenschwere Annahme, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen auch ohne Einbindung in das Streckennetz langfristig von der europäischen Einigung profitieren würden.<sup>5</sup> Zwar wurde das Arbeitsrecht nach und nach doch noch in das unionsrechtliche Netz eingebunden. Die damalige Pfadentscheidung bereitet aber bis heute Schwierigkeiten, wie sich etwa im Fall des Fährunglücks der Rosella am 11. Dezember 2007 zeigte. Der EuGH wählte in der Entscheidung über die Umflaggung des Fährschiffs Rosella in der Viking-Line-Entscheidung trotz der Kenntnisse der Existenz der Verbindung nach Genf einen folgenschweren anderen Kurs.<sup>6</sup> Diesen Ereignissen widmet sich der erste Teil dieser Arbeit.

Sucht man nach schnellen Zugverbindungen, sollte man im echten Leben Uhrzeit, Wochentag, Wetter und weitere Rahmenbedingungen berücksichtigen, um das Risiko von Verspätungen und sonstigen Ärgernissen zu verringern. Ebenso sind bei der Bestimmung eines Berücksichtigungsgebots von ILO-Normen im Unionsrecht viele Faktoren zu beachten. Eine sinnvolle Auseinandersetzung mit dem Berücksichtigungsgebot macht einen häufigen Wechsel zwischen rechtlichen, politischen, historischen, aber auch zwischen nationalen, supranationalen, regional-internationalen und universal-internationalen Ebenen notwendig. So weist Alan Bogg im Hinblick auf eine Auseinandersetzung der Beziehung von EU und ILO darauf hin, dass nicht zwei, sondern sechs Beziehungen von Relevanz sind:

1. Das Verhältnis des EuGH zu den Rechtsnormen der ILO sowie den Berichten der Überwachungsausschüsse.
2. Die politischen Beziehungen zwischen den Institutionen der ILO und der EU.
3. Die Beziehungen zwischen den Institutionen der EU und den nationalen politischen und rechtlichen Institutionen, insbesondere wenn nationales Recht der Einhaltung von ILO-Normen dient.
4. Das Verhältnis zwischen den Institutionen und Normen der ILO und den nationalen Rechtsordnungen.
5. Das Verhältnis zwischen den Normen und Institutionen des Europarates und jenen der EU.
6. Das Verhältnis zwischen den Normen und Institutionen des Europarates und jenen der ILO.<sup>7</sup>

Hinzuzufügen ist, dass für die Bestimmung des Einflusses der Normen der ILO auf das Unionsrecht auch die sich ständig in Bewegung befindlichen Bedingungen innerhalb der ILO berücksichtigt werden müssen. Es genügt daher nicht „Genf“ als Zielort anzugeben. Um zur ILO zu gelangen, ist auch der dortige Nahverkehrsplan unter den Maßgaben zu studieren:

---

<sup>5</sup> Hierzu unter Teil 3 A. III.

<sup>6</sup> Hierzu unter Teil 2 A.

<sup>7</sup> Bogg, in Freedland/Prassl, Viking, Laval and Beyond, S. 41, 63.